



Aus Liebe zum Menschen.

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

OBERÖSTERREICH

Eingangsdatum:

Ausweisnummer:

Antrag auf eine „Einkaufskarte für den Sozialmarkt Mattighofen“

1. Angaben zum Antragsteller: (Block- oder Druckbuchstaben)

Familienname:		Vorname:	
Geburtsdatum:	Vers. Nr.:	Staatsbürgerschaft:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
PLZ:	Wohnort:	Straße/Hausnummer:	
Tel. Nr. :	Handy:	E-Mail:	
Familienstand:	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet (Lebensgemeinschaft) <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet		
Beruf/Tätigkeit	<input type="checkbox"/> Pension <input type="checkbox"/> berufstätig als:		
	<input type="checkbox"/> arbeitslos <input type="checkbox"/> im Krankenstand seit: <input type="checkbox"/> Karenz bis:		
weitere im Haushalt lebende Personen FAMILIENNAME / Vorname:		Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller:	Geb.-Dat.
Mindestsicherung, Sozialhilfe, Unterhalt, Alimente, AMS-Zahlungen in der Höhe von:			
Einkommen des Antragstellers (ohne Pflegegeld, Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe usw.)			
2. NETTO – Haushalts-Einkommen Gesamt Von der Sozialhilfe der Bezirkshauptmannschaft geprüfte Einkommen, können hier bzw. auf der Rückseite von dieser bestätigt werden und sind nicht mehr extra vorzulegen.			

3. Nachweise:

<input type="checkbox"/> Einkommensnachweis(e)	Anzahl:	<input type="checkbox"/> Haushaltsbestätigung der Gemeinde ¹⁾
--	---------	--

4. Vertretungsbefugte Personen:

FAMILIENNAME / Vorname	Geb-Dat.	Straße/Hausnummer	PLZ

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass durch Falschangaben die Einkaufskarte sofort entzogen wird.

Karte ausgestellt und übernommen am : _____

.....
Datum

.....
Unterschrift der antragstellenden Person (bzw. der gesetzlichen Vertretung)

1) Bestätigung durch die Gemeinde auf der Rückseite unter Angabe der Namen und Personenanzahl ist ausreichend.
Der Weg zur Gemeinde kann entfallen, dann klärt das Rote Kreuz die Angabe mit der Gemeinde telefonisch.

Allgemeine Infos und Ausfüllhilfe:

Die Ausstellung einer Einkaufskarte berechtigt zum Einkauf beim Sozialmarkt Mattighofen.

Pro Haushalt kann nur ein Ausweis ausgestellt werden. Der Ausweis ist nur gemeinsam mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.

Lage des Sozialmarktes: 5230 Mattighofen, Feldstraße 34 - ehem. Fa. Ka-Ma.

Öffnungszeiten: jeden Dienstag und Freitag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Es können pro Einkaufstag Waren im Wert von max. € 10,00 eingekauft werden.

Geben Sie bitte unbedingt die Sozialversicherungsnummer bekannt. Führen Sie bitte Ihre derzeitige Tätigkeit an. Geben Sie bitte aber auch an, wenn Sie arbeitslos oder Arbeit suchend sind, im Mutterschutz oder Karenz sind, eine Pension beziehen oder Empfänger einer Leistung aus der Sozialhilfe (bzw. zukünftigen Mindestsicherung) sind. Weiters wird das **Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen** benötigt.

Die Gewährung der Einkaufskarte erfolgt nach bestimmten Einkommensrichtsätzen, die sich auf das monatliche Nettoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen beziehen. Auch der Bezug vom AMS-Zahlungen und/oder Unterhalt/Alimente zählt zum Einkommen und ist anzugeben. **Pflegegeld, Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe werden NICHT zum Einkommen gezählt.** Schulden können nur unter gewissen Voraussetzungen berücksichtigt werden – hier ist eine Bestätigung über die Höhe der Schulden von Ihrer Bank erforderlich.

Bei Überschreitung der Einkommen kann keine Einkaufskarte gewährt werden:

- 1 Personen-Haushalt: max. **€ 950,00**
- 2 Personen-Haushalt (Ehepartner/Lebensgemeinschaft): max. **€ 1.400,00**
- für jedes im Haushalt lebende unversorgte Kind weitere **€ 215,00**
- für jedes im Haushalt lebende versorgte Kind weitere **€ 400,00**

Folgende Nachweise sind in Kopie zu erbringen:

- Haushaltsbestätigung – diese ist bei Ihrem Gemeindeamt erhältlich.¹⁾
- Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Es können zwei vertretungsbefugte Personen angegeben werden, die im Auftrag des Einkaufskarteninhabers im Sozialmarkt einkaufen dürfen. Diese müssen sich wie der Karteninhaber beim Einkauf immer mit einem gültigen Lichtbildausweis ausweisen können.

Die Einkaufskarten werden mit einer Befristung lt. Kartenaufdruck ausgestellt und verlieren automatisch mit dem Monatsletzten ihre Gültigkeit. Es besteht jedoch die Möglichkeit 1 Monat vor Ablauf der Einkaufskarte diese zu verlängern, dazu ist das Einkommen und die Haushaltsangabe neu vorzulegen.

Das Rote Kreuz behält sich jederzeit vor, die Vorlage ergänzender Nachweise zu verlangen.

Falschangaben führen zum sofortigen Entzug des Ausweises.

Anträge können bei Ihrem Gemeindeamt, direkt beim Sozialmarkt oder beim Stadtamt Mattighofen, Stadtplatz 1, 5230 Mattighofen abgegeben werden.

Mit der Ausstellung der Einkaufskarte wird kein, wie auch immer gearteter Anspruch auf irgendeine Leistung zugesichert und es entsteht daher keinerlei Anspruch. Es entsteht auch keinerlei Verpflichtung zur Erbringung einer Leistung seitens des Einkaufskartenausstellers. Der Sozialmarkt kann jederzeit ohne Vorankündigung vorübergehend oder auch auf Dauer geschlossen werden, wodurch die Einkaufskarten automatisch ihre Gültigkeit verlieren.

1) Bestätigung durch die Gemeinde auf der Rückseite unter Angabe der Namen und Personenanzahl ist ausreichend!
Der Weg zur Gemeinde kann entfallen, dann klärt das Rote Kreuz die Angabe mit der Gemeinde telefonisch.